

Endgültige Bedingungen

vom 8. Februar 2023

UniCredit Bank AG

Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170

Öffentliches Angebot von

HVB Inline Optionsschein auf die Aktie der Mercedes-Benz Group AG

(die "**Wertpapiere**")

unter dem

Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung dazu (die "**Nachträge**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

*Der Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine (der "**Basisprospekt**") besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine vom 14. Oktober 2022 (die "**Wertpapierbeschreibung**") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 16. Mai 2022 (das "**Registrierungsformular**").*

Die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen sowie eine gesonderte Kopie der Zusammenfassung für die einzelne Emission werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der Prospekt-Verordnung auf www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

Der oben genannte Basisprospekt, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 14. Oktober 2023 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine der

UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen Basisprospekt einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die Wertpapiere erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten Basisprospekt vom 14. Oktober 2022 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

Inline Wertpapiere

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

Ab dem 8. Februar 2023 (der "**Tag des ersten öffentlichen Angebots**") werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Emissionstag der Wertpapiere:

10. Februar 2023

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das Emissionsvolumen der Serie, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der Tranche, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer:

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Das öffentliche Angebot der Wertpapiere erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Lieferung der Wertpapiere:

Lieferung gegen Zahlung

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere:

Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung:

EUR 4,51

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Verkaufsprovision:

Nicht anwendbar

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen. Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen EUR 1,13.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung**Zulassung zum Handel:**

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung:

Ein Antrag auf Notierungsaufnahme wird für die Wertpapiere an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate AG Premium)
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)
- München – gettex (Freiverkehr)

Die Notierung wird voraussichtlich mit Wirkung zum 8. Februar 2023 aufgenommen.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende Angebotsfrist:

- Die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden Angebotsländer:

- Deutschland, Luxemburg und Österreich

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und

- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht widerrufen wurde.
- (iii) Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

§ 1

Form, Globalurkunde, Verwahrung, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als nennbetraglose Optionsscheine begeben.
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.
- (3) *Verwahrung:* Die *Globalurkunde* wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.
- (4) *Ersetzung durch elektronische Wertpapiere:* Die Emittentin ist berechtigt, die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die elektronischen Wertpapiere werden in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und sind anhand ihrer WKN und ISIN identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (b) "**Registerführende Stelle**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") oder jede andere registerführende

Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.

- (c) **"Wertpapiere"** bezeichnet gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene Optionsscheine in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"Wertpapierinhaber" bezeichnet die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"Wertpapierbedingungen" bezeichnet die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- (d) Die Wertpapierbedingungen sind nach Maßgabe dieses Absatzes (4) und dem eWpG anzuwenden und auszulegen. Im Hinblick auf Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der dann niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die **"Hauptzahlstelle"** ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die **"Zahlstellen"**) ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die **"Berechnungsstelle"** ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die *Emittentin* verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die *Berechnungsstelle* handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als

Erfüllungsgehilfen der *Emittentin* und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben (sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel).

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des

geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "Serie") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) und (3) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "**Produkt- und Basiswertdaten**")

§ 1

Produktdaten

Emissionstag: 10. Februar 2023

Erster Handelstag: 8. Februar 2023

Erster Tag der Knock-out Periode: 8. Februar 2023

Festgelegte Währung: Euro ("**EUR**")

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

Knock-out Betrag: EUR 0,001

Tabelle 1.1:

WKN	ISIN	Reuters Seite	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie in Stück	Emissionsvolumen der Tranche in Stück
HC3Y6Z	DE000HC3Y6Z8	DEHC3Y6Z=HVBG	P2665953	1	300.000	300.000

Tabelle 1.2:

Basiswert	Untere Knock-out Barriere	Obere Knock-out Barriere	Rückzahlungsbetrag	Finaler Bewertungstag	Finaler Zahltag
Mercedes-Benz Group AG	EUR 62,—	EUR 82,—	EUR 10,—	17. Mai 2023	24. Mai 2023

§ 2
Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Maßgebliche Börse	Internetseite
Mercedes-Benz Group AG	EUR	710000	DE0007100000	MBGn.DE	MBG GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)	www.finanzen.net

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

(die "**Besonderen Bedingungen**")

§ 1

Definitionen

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über den Basiswert, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung liegt vor;
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Ausübungsrecht" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.

"Basiswert" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird.

"Bewertungstag" ist der Finale Bewertungstag.

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den Basiswert verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Tag der Knock-out Periode" ist der Erste Tag der Knock-out Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert (die **"Basiswertbezogenen Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"Finaler Bewertungstag" ist der Finale Bewertungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag.

"Finaler Zahltag" ist der "Finale Zahltag", wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Internetseiten der Emittentin" sind die Internetseiten der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" sind die Internetseiten für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Betrag" ist der Knock-out Betrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Ein **"Knock-out Ereignis"** hat stattgefunden, wenn der von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt

- (i) auf oder unter der Unteren Knock-out Barriere oder
- (ii) auf oder über der Oberen Knock-out Barriere liegt.

"Knock-out Periode" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Knock-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Bewertungstag (einschließlich).

"Kündigungseignis" bedeutet Aktienkündigungseignis.

"Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungseignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungseignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"Maßgebliche Börse" ist die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle

bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatzbörse zu verstehen.

"Obere Knock-out Barriere" ist die Obere Knock-out Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden, das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Untere Knock-out Barriere" ist die Untere Knock-out Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses wird das Ausübungsrecht am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.

- (3) *Knock-out*: Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und es wird je Wertpapier der Knock-out Betrag gezahlt.
- (4) *Zahlung*: Der Rückzahlungsbetrag wird am Finalen Zahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Der Knock-out Betrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) (Absichtlich ausgelassen)
- (2) *Geschäftstageregelung*: Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahlttag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung*: Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die

Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungeereignisses am Bewertungstag der Bewertungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungeereignis nicht mehr besteht. Die Knock-out Periode verlängert sich entsprechend.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungeereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle einen Preis für den Basiswert bestimmen; die Berechnungsstelle legt einen Preis für den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Ein solcher Preis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist. Dieser Preis gilt als relevanter Kurs des Basiswerts im Sinne der Bestimmungen zum Eintritt eines Knock-out Ereignisses, auch wenn dieser nicht von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Bewertungstag.

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen, Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der

Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

- (a) Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse: In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.
 - (b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:
 - (i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder
 - (iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) *Anpassung der Produkt- und Basiswertdaten:* Die Berechnungsstelle kann die Produkt- und Basiswertdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, einer Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Ausschüttung von Sonderdividenden oder einer anderen Maßnahme der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei, welche sich auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nicht nur unerheblich auf den rechnerischen Wert des Basiswerts auswirkt).
- (b) *Ersetzung des Basiswerts:* Die Berechnungsstelle kann im Fall einer Übernahme oder Verschmelzung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert den Basiswert durch die Aktie des Rechtsnachfolgers des Emittenten des ursprünglichen Basiswerts oder durch eine andere Aktie unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert ersetzen (der "**Ersatzbasiswert**"). Darüber hinaus kann die Berechnungsstelle bis zum Vollzug der Übernahme oder Verschmelzung ausschließlich entweder die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichte Aktie als Ersatzbasiswert bestimmen.

Im Fall einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert kann die Berechnungsstelle (i) einen Korb aus Aktien und/oder anderen Wertpapieren oder (ii) einen Korb aus Aktien, anderen Wertpapieren und einer Barkomponente als Ersatzbasiswert bestimmen. Die Berechnungsstelle kann, in Abweichung von der Anpassung der Festlegenden Terminbörse ausschließlich die Aktie mit der größten Marktkapitalisierung oder eine andere Aktie aus dem von der Festlegenden Terminbörse festgelegten Aktienkorb unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert als Ersatzbasiswert bestimmen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle zur Erreichung des Anpassungsziels gegebenenfalls selbst einen Anpassungsfaktor bestimmen und eine Anpassung gemäß vorstehendem Absatz 2 (a) vornehmen.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (4) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

- (4) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- (5) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Zusammenfassung

1. Abschnitt - Einleitung mit Warnhinweisen

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.

Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte sein gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und den in Verbindung mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen) vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Wertpapier: **HVB Inline Optionsschein auf die Aktie der Mercedes-Benz Group AG** (ISIN: DE000HC3Y6Z8)

Emittentin: Die UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**" oder die "**HVB**" und die HVB zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "**HVB Group**"), Arabellastraße 12, 81925 München. Telefonnummer: +49 89 378 17466 - Website: www.hypovereinsbank.de. Die LEI der Emittentin ist 2ZCNRR8UK83OBTEK2170.

Zuständige Behörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt. Telefonnummer: +49 228 41080

Datum der Billigung des Prospekts: Der Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine vom 14. Oktober 2022 (der "**Prospekt**"), der am selben Tag von der BaFin gebilligt wurde.

2. Abschnitt - Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

UniCredit Bank AG ist der gesetzliche Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name der Emittentin. Die HVB hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen. Die LEI ist 2ZCNRR8UK83OBTEK2170.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die HVB bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an.

Diese Produkte und Dienstleistungen reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.

In den gehobenen Kundensegmenten wird eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung angeboten.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.

Hauptgeschäftsführer der Emittentin

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: Boris Scukanec Hopinski (Chief Operating Officer), Christian Reusch (Client Solutions), Marion Höllinger (Commercial Banking - Privatkunden Bank), Dr. Jürgen Kullnigg (Chief Risk Officer), Dr. Michael Diederich (Sprecher des Vorstands, Human Capital/Arbeit und Soziales), Jan Kupfer (Commercial Banking - Corporates) und Ljubisa Tesić (Chief Financial Officer).

Abschlussprüfer der Emittentin

Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr sowie die nicht konsolidierten Finanzangaben der HVB für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachstehenden wesentlichen Finanzinformationen der Emittentin basieren auf dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin zu dem am 31. Dezember 2021 endenden Geschäftsjahr.

Gewinn- und Verlustrechnung

	1.1.2021– 31.12.2021	1.1.2020 – 31.12.2020
Zinsüberschuss	€ 2.516 Mio.	€ 2.413 Mio.
Provisionsüberschuss	€ 1.115 Mio.	€ 1.007 Mio.
Wertminderungsaufwand IFRS 9	€ -114 Mio.	€ -733 Mio.
Handelsergebnis	€ 655 Mio.	€ 662 Mio.
Operatives Ergebnis	€ 1.442 Mio.	€ 1.833 Mio.
Ergebnis nach Steuern	€ 245 Mio.	€ 668 Mio.
Ergebnis je Aktie	€ 0,30	€ 0,83

Bilanz

	31.12.2021	31.12.2020
Summe Aktiva	€ 312.112 Mio.	€ 338.124 Mio.
Nicht nachrangige Verbindlichkeiten ¹	€ 31.300 Mio.*	€ 30.813 Mio.*
Nachrangkapital ²	€ 2.808 Mio.	€ 2.943 Mio.
Forderungen an Kunden (at cost)	€ 146.794 Mio.	€ 144.247 Mio.
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	€ 134.340 Mio.	€ 143.803 Mio.
Bilanzielles Eigenkapital	€ 17.709 Mio.	€ 17.875 Mio.
Kernkapitalquote	17,4 %	18,8 %
Gesamtkapitalquote	21,0 %	22,5 %
Verschuldungsquote (nach anwendbarem Recht) ³	5,3 %	4,9 %

¹ Bilanzposten "Verbriefte Verbindlichkeiten" minus Nachrangkapital (31.12.2021: Verbriefte Verbindlichkeiten gesamt € 32.180 Mio. minus Nachrangkapital € 880 Mio.; 31.12.2020: Verbriefte Verbindlichkeiten gesamt € 31.743 Mio. minus Nachrangkapital € 930 Mio.).

² Für das Jahr 2020 ist das Nachrangkapital in den Bilanzposten "Verbindlichkeiten gegenüber Banken", "Verbriefte Verbindlichkeiten" sowie "Eigenkapital" und für das Jahr 2021 ist das Nachrangkapital in den Bilanzposten "Verbindlichkeiten gegenüber Banken", "Verbriefte Verbindlichkeiten" sowie "Eigenkapital" enthalten.

³ Verhältnis des Kernkapitals zur Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten. Zur Ermittlung der Verschuldungsquote der HVB Group per 31. Dezember 2021 wurde der mit der Verordnung (EU) 2020/873 "Vorübergehender Ausschluss bestimmter Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße angesichts der Covid-19 Pandemie" eingeführte Artikel 500b CRR II angewendet. Bei Nichtanwendung des vorangegangenen Artikels würde die Verschuldungsquote der HVB Group per 31. Dezember 2021 (nach gebilligtem Konzernabschluss) 4,9% betragen (31. Dezember 2020 nach gebilligtem Konzernabschluss: 4,4 %).

* Bei den mit "***" gekennzeichneten Zahlen handelt es sich um ungeprüfte Angaben.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin: Das Risiko, dass die HVB Group ihren Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder in vollem Umfang nachkommen oder sie sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann und dass Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen verfügbar ist sowie das

Risiko, dass die Bank Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt veräußern kann, könnten Liquiditätsprobleme für die HVB Group hervorrufen. Dies könnte die Fähigkeit der HVB Group negativ beeinflussen, sich entsprechend ihrer Aktivitäten zu refinanzieren und die Mindestanforderungen bezüglich der Liquiditätsausstattung einzuhalten.

Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin: Risiken, die sich aus den normalen Geschäftstätigkeiten der HVB Group ergeben, die Kreditrisiken im Kreditgeschäft, Marktrisiko im Handelsgeschäft sowie Risiken umfassen, die sich aus der sonstigen Geschäftstätigkeit ergeben, wie Immobiliengeschäftsaktivitäten der HVB Group, könnten negative Auswirkungen auf die operativen Ergebnisse sowie die Vermögens- und Finanzlage der HVB Group haben.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Risiken, die durch ungeeignete oder fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler oder externe Ereignissen hervorgerufen werden, Risiken, die aus nachteiligen Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholder) aufgrund deren veränderter Wahrnehmung der Bank resultieren, sowie unerwartete nachteilige Veränderungen der zukünftigen Erträge der Bank sowie Risiken aus Anhäufungen von Risiko- und/oder Ertragspositionen könnten zu finanziellen Verlusten, einer Herabstufung des Ratings der HVB und zu einem Anstieg des Geschäftsrisikos der HVB Group führen.

Rechtliches und regulatorisches Risiko: Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der HVB könnten höhere Kapitalkosten und einen Anstieg der Kosten für die Umsetzung regulatorischer Anforderungen zur Folge haben. In Fällen der Nichteinhaltung von regulatorischen Anforderungen, (Steuer-)Gesetzen, Vorschriften, Rechtsvorschriften, Vereinbarungen, vorgeschriebenen Praktiken und ethischen Standards könnte die öffentliche Wahrnehmung der HVB Group sowie die Ertragslage und ihre finanzielle Situation negativ beeinträchtigt werden.

Strategisches und gesamtwirtschaftliches Risiko: Risiken, die daraus resultieren, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im Umfeld der Bank entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt, und Risiken, die aus negativen wirtschaftlichen Entwicklungen in Deutschland sowie an den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten resultieren, könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB auswirken. Insbesondere könnten die Folgen des russisch-ukrainischen Konflikts, die weitere Ausbreitung neuer Varianten von COVID-19, eine stärkere wirtschaftliche Verlangsamung in China und die Spannungen zwischen den USA und China in Bezug auf Handel und Taiwan die Fortsetzung der Erholung der Weltwirtschaft dämpfen oder sogar gefährden. Zudem könnte es zu Turbulenzen auf den Finanz- und Kapitalmärkten kommen, sofern sich eines der vorgenannten Risiken materialisiert.

3. Abschnitt - Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Produkttyp, Basiswert, Art und Gattung der Wertpapiere

Produkttyp: Inline Wertpapiere

Basiswert: **Mercedes-Benz Group AG** (ISIN: DE0007100000)

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft und wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) ist im 1. Abschnitt angegeben.

Emission der Wertpapiere, Nennbetrag, Laufzeit

Die Wertpapiere werden am 10. Februar 2023 in Euro (EUR) (die "**Festgelegte Währung**") ohne Nennbetrag als bis zu 300.000 Optionsscheine begeben. Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit. Die Wertpapiere werden am 24. Mai 2023 (der "**Finale Zahltag**") eingelöst.

Ausübungsrecht

Sofern kein Knock-out Ereignis eintritt, hat der Wertpapierinhaber das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu verlangen (Ausübungsrecht).

Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber nicht vor dem 17. Mai 2023 (der "**Finale Bewertungstag**") ausgeübt werden.

Sofern kein Knock-out Ereignis eintritt, wird das Ausübungsrecht am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt. In Folge einer wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Finalen Zahltag.

Knock-out

Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und der Wertpapierinhaber erhält den Knock-out Betrag.

Die Zahlung des Knock-out Betrags erfolgt fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-out Ereignis tritt ein, wenn während der Knock-out Periode der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der Unteren Knock-out Barriere oder auf oder über der Oberen Knock-out Barriere liegt.

Der Knock-out Betrag entspricht EUR 0,001.

Zentrale Definitionen und Produktdaten

Untere Knock-out Barriere	Obere Knock-out Barriere	Rückzahlungsbetrag	Knock-out Periode
EUR 62,—	EUR 82,—	EUR 10,—	8. Februar 2023 - 17. Mai 2023

Außerordentliches Kündigungsrecht: Beim Eintritt eines oder mehrerer Kündigungsereignisse (zum Beispiel eine Rechtsänderung oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird eingestellt) kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich kündigen und zum angemessenen Marktwert der Wertpapiere zurückzahlen.

Anpassungsrecht: Die Berechnungsstelle kann eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vornehmen, wenn ein Anpassungsereignis eintritt (zum Beispiel die Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, führt in Bezug auf den Basiswert eine Kapitalmaßnahme durch).

Rang der Wertpapiere: Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall der Abwicklung (*Bail-in*) werden die Wertpapiere in der Haftungskaskade erst nach den nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten der Emittentin berücksichtigt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Zulassung zum Handel: Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung: Die Notierung der Wertpapiere wird mit Wirkung zum 8. Februar 2023 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate AG Premium)
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)
- München – gettex (Freiverkehr)

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die nach Einschätzung der Emittentin wesentlichsten Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind, werden im Folgenden beschrieben:

Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin: Die Wertpapierinhaber tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin. Darüber hinaus können die Wertpapierinhaber von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin betroffen sein, wenn die Emittentin ausfällt oder wenn ein Ausfall wahrscheinlich ist.

Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben: Es besteht das zentrale Risiko, dass sich der Kurs des Basiswerts nicht innerhalb einer festgelegten Kursspanne bewegt und der Wertpapierinhaber demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich. Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich insbesondere dann nachteilig aus, wenn ein Knock-out Ereignis eintritt. Bei Eintritt eines Knock-out Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags. Die Kursentwicklung des Basiswerts kann den Wert der Wertpapiere aufgrund des für die Wertpapiere typischen Hebeleffekts überproportional nachteilig beeinflussen.

Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben: Die Wertpapierinhaber tragen ein Verlustrisiko, wenn die Wertpapiere von der Emittentin außerordentlich gekündigt werden. Die Wertpapiere werden dann zu ihrem Marktwert zurückgezahlt. Dieser ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Darüber hinaus tragen die Wertpapierinhaber ein Wiederanlagerisiko und ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorgenommen wird oder wenn eine Marktstörung eintritt.

Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere: Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit erheblich schwankt und sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Risiken in Verbindung mit Aktien als Basiswert: Der Kurs einer Aktie kann sich insbesondere aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, einer Änderung in der Geschäftsentwicklung des Emittenten, psychologischen Effekten oder außerordentlichen Ereignissen für den Wertpapierinhaber nachteilig entwickeln.

4. Abschnitt - Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Tag des ersten öffentlichen Angebots:	8. Februar 2023	Angebotsländer:	Deutschland, Luxemburg und Österreich
Potentielle Anleger:	Qualifizierte Anleger, Privatkunden, institutionelle Anleger	Emissionspreis:	EUR 4,51
Emissionstag:	10. Februar 2023	Kleinste Handelbare Einheit:	1 Wertpapier
Kleinste Übertragbare Einheit:	1 Wertpapier		

Ab dem Tag des Ersten Öffentlichen Angebots werden die Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Von der Emittentin in Rechnung gestellte Kosten: Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen EUR 1,13. Sollten von einem Dritten Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt werden, sind diese vom Dritten gesondert auszuweisen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Verwendung der Erlöse: Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Übernahme: Das Angebot ist nicht Gegenstand eines Übernahmevertrags.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin kann weitere Transaktionen tätigen und geschäftliche Beziehungen eingehen, die sich auf die Wertpapiere nachteilig auswirken können. Sie kann darüber hinaus über nicht öffentliche Informationen über den Basiswert verfügen. Eine Verpflichtung zur Weitergabe dieser Informationen an die Wertpapierinhaber besteht nicht. Die Emittentin kann als Market Maker auftreten und somit beispielsweise die Preise und Kurse der Wertpapiere selbst festlegen. Die Emittentin ist Berechnungsstelle und Zahlstelle für die Wertpapiere. Vertriebspartner können von der Emittentin Zuwendungen erhalten.

